



## Gesamtabchluss 2010 der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 14.12.2021 den vom Rechnungsprüfungs- ausschuss geprüften Gesamtabchluss der Stadt Köln zum 31.12.2010 festgestellt und gleichzeitig der Oberbürgermeisterin gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat am 07.12.2021 folgenden Versagungsvermerk erteilt:

„Der Gesamtabchluss der Stadt Köln zum 31.12.2010 wurde nach § 116 Absatz 6 GO einschließlich Anhang und Lagebericht geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße in Bezug auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Dabei sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Köln und der verselbstständigten Aufgabenbereiche berücksichtigt worden.

Die Prüfung hat zu einer Reihe von Einwendungen geführt, aufgrund derer das Testat zu verweigern ist:

- Der Konsolidierungskreis ist unvollständig. Mindestens die Koelnmesse hätte aufgrund ihrer Bedeutung als voll zu konsolidierendes Unternehmen in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.
- Die Abstimmprozesse zwischen den verselbstständigten Aufgabenbereichen untereinander sind nicht nachvollziehbar und weisen erhebliche Differenzen auf. Die Differenzen konnten nicht umfänglich ausgeräumt werden und wurden letztlich nach sachfremden Kriterien (Rangfolge der Buchhaltungen der vAB) eliminiert.
- Eine Saldenabstimmung zwischen der Stadt und den vAB war überhaupt nicht möglich, da die Stadt nicht über ein geschlossenes Buchführungssystem verfügte, das solche Daten bereitstellt.
- Die von der Stadt erlassene Gesamtabchlussrichtlinie, die u. a. die Grundlage der Datenlieferung durch die vAB darstellt, liegt in vier Fassungen vor, die voneinander abweichen. Alle sind unvollständig, da sie z. B. keine Quantifizierung der mehrfach genannten Wesentlichkeitsgrenzen enthalten. Ferner fand die dort geregelte „Moderation der eigentlichen Saldenabstimmung“ durch die Kämmerei nicht statt.

- Für die Auftragserteilung an die Jahresabschlussprüfer der vAB wurden keine zentralen Vorgaben gemacht. In der Folge sind die von diesen abgegebenen Bestätigungen der für die Meldesätze von höchst unterschiedlicher Aussagekraft und für die Prüfung weitgehend unbrauchbar.
- Generell ist die Dokumentation in Zusammenhang mit dem Gesamtabschluss 2010 unzureichend. Die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, Abläufen und Zahlenwerken war umfangreich eingeschränkt.
- Der Einzelabschluss der Stadt zum 31.12.2010 ist nicht umfassend geprüft und testiert. Aufgrund einer Sonderregelung wurde bei der Stadt Köln auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 - 2010 verzichtet; sie wurden lediglich dem Jahresabschluss 2011 „beigefügt“. Wie die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 zeigte, weist die Buchführung der Stadt erhebliche Mängel auf, weshalb die Bestätigungsvermerke umfangreich eingeschränkt wurden. Erkenntnisse des RPA aus der Jahresabschlussprüfung 2011 gaben ausreichend Hinweis, dass der Jahresabschluss 2010 selbst nicht testierfähig gewesen wäre. Die daraus resultierenden Fehler und Unsicherheiten fließen auch in den Gesamtabschluss ein.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Bestätigungsvermerk ist daher zu versagen.“

Köln, den 06.05.2022

Henriette Reker  
Oberbürgermeisterin